

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

21/2012, 2. April 2012

INHALTSÜBERSICHT

| | |
|---|-----|
| Zugangssatzung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin | 334 |
| Einstweilige Regelung zu Haupt- und Hilfs- zulassungsanträgen bei der Bewerbung für Master- studiengänge sowie zum Verfahren bei mehreren Zulassungsanträgen für Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin | 336 |

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 21. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 BerHVG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 BerHZG für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerHVG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet für das Sommersemester am 30. November und für das Wintersemester am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der in § 3 Abs. 1 genannte erste berufsqualifizierende Hoch-

schulabschluss in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie eine Planung der Abschlussarbeit vorliegt, nach der die Fertigstellung der Abschlussarbeit vor Beginn des Masterstudienganges zu erwarten ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein dem Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin gleichwertiger erster berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums im Fach Informatik.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) geschehen oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Abschlüsse gemäß Abs. 1 im Hin-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 1. März 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 12. März 2012 bestätigt worden.

blick auf die Gleichwertigkeit geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Im Masterstudiengang erfolgt die Auswahl nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst und
2. dem Ergebnis von Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen oder Bewerbern, die Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben sollen.

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze vergeben.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

Die verbleibenden 15 % der nach Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze werden nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlgespräch wird auf das Dreifache dieser 15 % begrenzt. Der hierbei anzuwendende Auswahlmaßstab ist der Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studienganges bemisst.

§ 5

Auswahlgespräche

(1) Für die Durchführung der Auswahlgespräche werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums als Auswahlbeauftragte jeweils für ein Auswahlverfahren zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer bestellt. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

(2) Zu den Auswahlgesprächen werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch eine Auswahlbeauftragte oder einen Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort geladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem jeweiligen Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Die Auswahlgespräche werden mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber einzeln geführt, dauern jeweils etwa 20 Minuten und sind nicht öffentlich.

(4) Über den Verlauf der Auswahlgespräche werden Niederschriften gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

§ 6

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 7

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 47/2007, S. 1045) außer Kraft.

Einstweilige Regelung zu Haupt- und Hilfszulassungsanträgen bei der Bewerbung für Masterstudiengänge sowie zum Verfahren bei mehreren Zulassungsanträgen für Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin

Das Präsidium der Freien Universität Berlin hat gemäß § 5 Abs. 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin folgende Einstweilige Regelung zu Haupt- und Hilfszulassungsanträgen bei der Bewerbung für Masterstudiengänge sowie zum Verfahren bei mehreren Zulassungsanträgen für Masterstudiengänge der Freien Universität Berlin am 30. März 2012 erlassen:

§ 1

Die Bewerberin oder der Bewerber darf in ihrer oder seiner Studienplatzbewerbung bis zu zwei Masterstudiengänge in einer Reihenfolge nennen: einen Masterstudiengangswunsch erster Präferenz (Hauptzulassungsantrag) und einen Masterstudiengangswunsch zweiter Präferenz (Hilfszulassungsantrag). Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Haupt- oder Hilfszulassungsanträge (Zulassungsanträge) für einen Masterstudiengang oder Zulassungsanträge für mehrere konsekutive Masterstudiengänge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

§ 2

Diese Einstweilige Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.